

Informationsverbund Asyl/ZDWF
Königswinterstr. 29

53227 Bonn

Kreuzbergstraße 42 B
10965 Berlin
Telefon: 030/8 53 25 65
Telefax: 030/8 54 19 77

Bankverbindung:
Postgiroamt Berlin
(BLZ 100 100 10) 867 63-106

Bei Antwort bitte **Äthiopien**

01.09.2000 -lo-

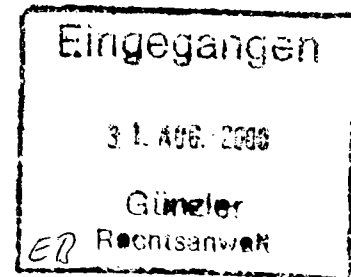
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreiche ich Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 10. August 2000, 4 A 219/95.A.; die Veröffentlichung stelle ich anheim.

Folgende Aussagen scheinen mir bedeutsam zu sein:

1. Es widerspricht der von Verfassungen wegen gebotenen fairen Verfahrensgestaltung einen Kläger erstmals annähernd 4 Jahre nach Klageerhebung in der mündlichen Verhandlung auf die Problematik anzusprechen, ob er sich daran erinnern könne, den Briefumschlag, mit dem die nicht unterschriebene Klageschrift an das Gericht gesandt worden war, beschriftet zu haben, wenn das Gericht bis dahin durch seine Verfahrensweise bei dem Kläger den Eindruck erwecken mußte, daß es hierauf nicht (mehr) ankommt. Bei dieser entstandenen Sachlage kann die Unaufklärbarkeit der Einhaltung der Klagefrist mit Blick auf die wegen einer möglichen handschriftlichen Absenderabgabe gegebenenfalls ordnungsgemäße Klageerhebung dem Kläger nicht zum Nachteil gereicht werden.
2. Flüchtlingsanerkennung für solche Mitglieder der EPRP, die aktiv über Jahre hinweg an herausgehobener Stelle für diese Organisation in Deutschland tätig gewesen sind und von denen anzunehmen ist, daß sie dem äthiopischen Staat bekannt sind:
 - a) Es ist davon auszugehen, daß jedenfalls herausgehobene in der Öffentlichkeit agierende Funktionäre der Exil-EPRP mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Verhaftung und Inhaftierung auf unbestimmte Dauer im Falle ihrer Rückkehr nach Äthiopien rechnen müssen.
 - b) Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß insoweit keine Referenzfälle bekannt sind, an Hand derer die Verfolgungswahrscheinlichkeit für zurückkehrende EPRP-Mitglieder verifiziert werden könnte. Das Fehlen von Referenzfällen ließe nur dann Rückschlüsse auf eine bestimmte Verfolgungswahrscheinlichkeit zu, wenn bekannt wäre, daß und wie viele EPRP-Mitglieder in den letzten Jahren nach Äthiopien abgeschoben worden sind und wenn über deren weiteres Schicksal hier Informationen vorlägen.
 - c) Die einem derartigen Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Repression durch den äthiopischen Staat stellt sich als politische Verfolgung dar. Dem steht nicht entgegen, daß der äthiopische Staat eine Bekämpfung der von ihm als terroristisch eingestuften EPRP als legitime Ahndung kriminellen Unrechts ansieht, durch die er seinen eigenen Bestand schützen will.

Mit freundlichen Grüßen



OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND BRANDENBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 A 219/95.A

6 D 435/91.A Frankfurt (Oder)

Verkündet am 10. August 2000
Rixen
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Übergangwohnheim für Asylbewerber,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Günzler, Kreuzbergstraße 42 B, 10965
Berlin, Az.: Ahmed/BRD,

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: E 108 1989-225,
2. die Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber des Landes Brandenburg, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 91-225-52/L,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Beteiligter: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der 4. Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 10. August 2000

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgerichts Laudemann,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Buchheister,

die Richterin am Verwaltungsgericht Schott,

die ehrenamtliche Richterin Nowka und

den ehrenamtlichen Richter Winkler

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 26. Oktober 1995 insoweit geändert, als die Beklagte zu 1. unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheids vom 28. Juni 1991 verpflichtet wird festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Äthiopien vorliegen.

Im Übrigen wird das Berufungsverfahren eingestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger und die Beklagte zu 1. je zur Hälfte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2., die der Kläger trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der [REDACTED] geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger amharischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] über die deutsch-tschechische Grenze in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13. Dezember 1990 bei dem Landeseinwohneramt Berlin seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13. März 1991 machte der Kläger im Wesentlichen geltend, in Äthiopien ab [REDACTED] als [REDACTED] gearbeitet zu haben. [REDACTED] sei er wegen kritischer Äußerungen gegen das Mengistu-Regime für [REDACTED] Monate inhaftiert worden. Im [REDACTED] habe er Äthiopien zur Aufnahme eines Auslandsstudiums in [REDACTED] verlassen. Bei einem Urlaubsaufenthalt in Äthiopien von [REDACTED] sei ihm erneut vorgeworfen worden, ein Regierungsgegner zu sein. Erst nach Zahlung eines Bestechungsgeldes habe er in die Sowjetunion zurückreisen können. Da er sich auch dort nicht mehr sicher gefühlt habe, sei er dann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 28. Juni 1991 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass nach den Ausführungen des Klägers schon zweifelhaft sei, ob das äthiopische Regime unter Mengistu in ihm einen Regimegegner gesehen habe, da er nach der geltend gemachten Verfolgung noch [REDACTED] Jahre in seinem Heimatland als [REDACTED] gearbeitet habe, im [REDACTED] über den scharf bewachten Flughafen von Addis Abeba ausgereist und [REDACTED] sogar für einen Urlaub in sein Heimatland zurückgekehrt sei. Unabhängig davon komme eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, weil sich die politische Situation in Äthiopien nach der Ausreise des Klägers durch die Ablösung des Mengistu-Regimes grundlegend geändert habe. Angesichts der aktuellen politischen Entwicklung könne ausgeschlossen werden, dass dem Kläger bei einer Rückkehr asylerhebliche Repressalien drohten, weshalb auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen.

Mit Bescheid vom 11. November 1991 forderte die Beklagte zu 2. den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der

Ablehnung seines Asylantrages zu verlassen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Herkunftsstaat an.

Die Beklagte zu 2. händigte dem Kläger am 21. November 1991 den Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 1991 und die von ihr erlassene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung vom 11. November 1991 aus.

Am 12. Dezember 1991 hat der Kläger bei dem Kreisgericht Frankfurt (Oder), Kammer für Verwaltungssachen, eine zunächst nicht unterschriebene Klageschrift eingereicht, die er auf eine entsprechende Aufforderung des Gerichts hin am 27. Februar 1992 nachträglich unterschrieben hat. Der entsprechende Briefumschlag, mit dem die zunächst nicht unterschriebene Klage eingereicht worden war, ist vom Kreisgericht nur unvollständig - nämlich nur ein Teil der Vorderseite mit der Anschrift des Gerichts, aber abgeschnittener Briefmarke und fehlender Poststempel - zu den Akten genommen worden. Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger zum einen zu seinen Vorfluchtgründen weiter vorgetragen und zum anderen geltend gemacht, sich in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch für die Ethiopian People's Revolutionary Party (EPRP) und das EPRP-Unterstützungskomitee in Berlin/Brandenburg zu engagieren, dessen Vorstand er seit [REDACTED] angehöre. Er nehme regelmäßig an Veranstaltungen der EPRP teil und wirke auch an deren Organisation mit. Unter anderem habe er auf einer Veranstaltung der Heinrich-Böll-Stiftung am [REDACTED] öffentlich gegen das jetzige Regime in Äthiopien Stellung bezogen und sich mit einer anwesenden Beraterin des äthiopischen Ministerpräsidenten, [REDACTED], gestritten. Während der Veranstaltung sei er von einem ihm unbekannten Afrikaner gefilmt worden. Ausweislich zweier im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten Stellungnahmen des Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland vom 9. März 1993 und 12. September 1995 ist der Kläger ein aktives Mitglied dieses Komitees, nimmt an verschiedenen organisatorischen Aufgaben des Komitees teil und hat Massenproteste gegen die jetzige Regierung in Äthiopien mitorganisiert; innerhalb der Sektion [REDACTED] des Unterstützungskomitees ist er danach für Propaganda und Agitation zuständig, wobei zu seinem Aufgabenbereich das Werben von neuen Mitgliedern, die Verbreitung von Informationen und die Verteilung von Flugblättern und Zeitschriften an die Mitglieder des Komitees in [REDACTED] gehört. Ausweislich einer weiteren im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Bescheinigung der EPRP

in Deutschland vom 16. September 1995 ist der Kläger ein aktives und engagiertes Mitglied der Partei, das verschiedene Protestveranstaltungen gegen die äthiopische Regierung unterstützt und an ihnen mitgewirkt hat.

Der Kläger hat vor dem Verwaltungsgericht beantragt, unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. die Beklagte zu 1. unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Juni 1991 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und die Feststellung auszusprechen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person vorliegen;
2. den Bescheid der Beklagten zu 2. vom 11. November 1991 aufzuheben.

Die Beklagten haben beantragt,

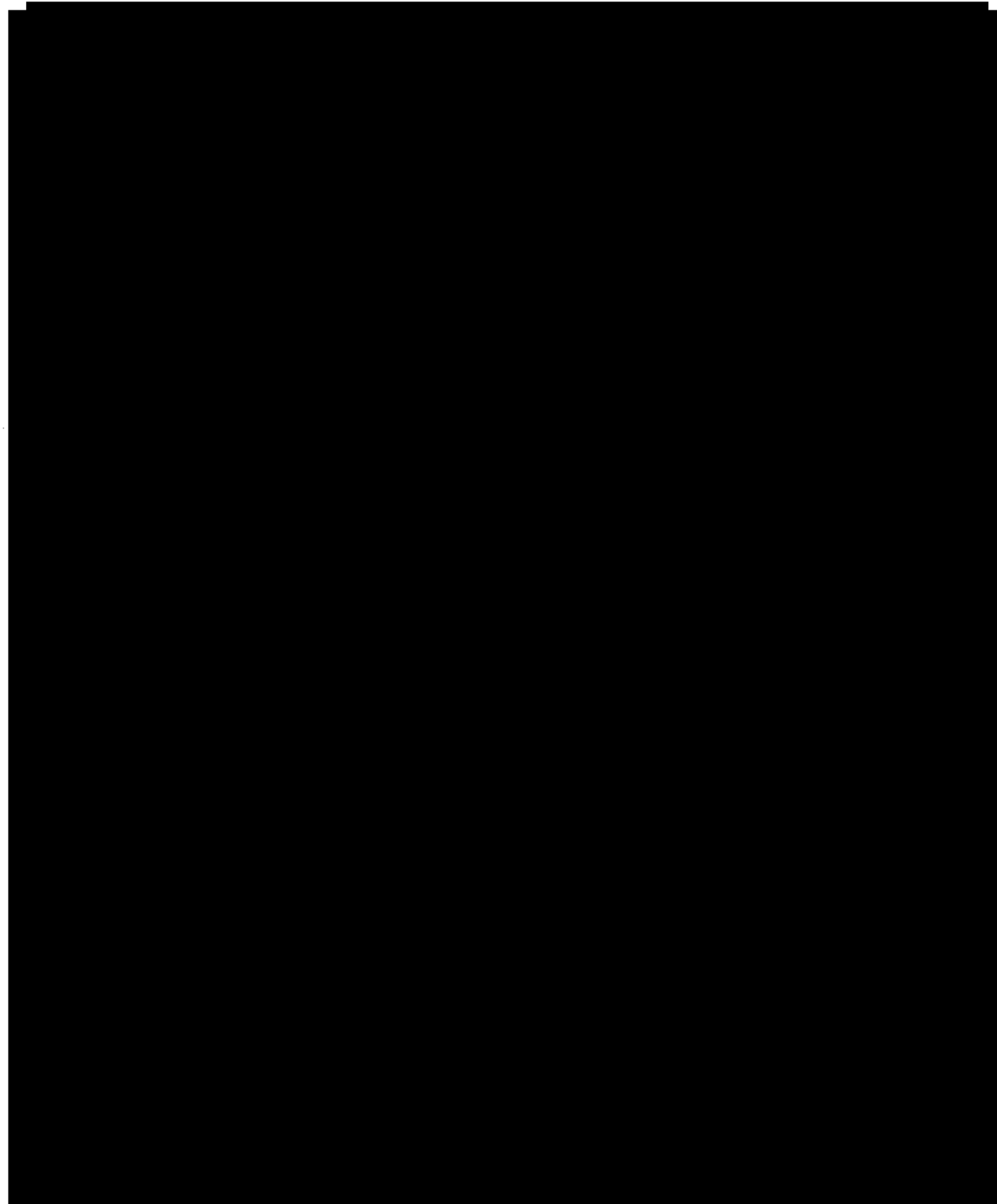
die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 26. Oktober 1995 abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klage wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig sei. Die innerhalb der Klagefrist am 12. Dezember 1991 bei Gericht eingegangene Klageschrift genüge nicht dem Schriftformerfordernis, weil sie nicht unterschrieben sei. Auch der Briefumschlag enthalte keine handschriftliche Absenderangabe.

Mit der hiergegen vom Senat mit Beschluss vom 15. Mai 1998 wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zugelassenen Berufung vertieft der Kläger im Wesentlichen seine Ausführungen zu seiner exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland. Er nehme weiterhin an zahlreichen Veranstaltungen des EPRP-Unterstützungskomitees [REDACTED] und der EPRP selbst teil, übernehme insoweit organisatorische Verantwortung und beteilige sich lebhaft in Diskussionsseminaren, weshalb er [REDACTED] auch in den Vorstand als Schriftführer der EPRP in [REDACTED] gewählt worden sei. Im Einzelnen trägt er zu seinen weiteren exilpolitischen Aktivitäten vor: [REDACTED]



o
t
o
f
a
z
d
m
e
A
ät
er
19
D
M
ar
Jo



Der Kläger beantragt unter Rücknahme der Berufung im Übrigen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 26. Oktober 1995 insoweit zu ändern, als unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Juni 1991 die

Beklagte zu 1. verpflichtet wird, die Feststellung auszusprechen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Beklagte zu 1. hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat sich dahin eingelassen, dass allenfalls herausragende Führungspersönlichkeiten der EPRP im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien mit Repressalien zu rechnen hätten. Zu diesem Kreis könne der Kläger selbst bei wohlwollender Betrachtung nicht gezählt werden. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die EPRP ihre Ziele in terroristischer Weise verfolge und somit Anlass zu strafrechtlicher Verfolgung gebe.

Der in der mündlichen Verhandlung ebenfalls nicht erschienene Beteiligte hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakten der Beklagten zu 1. und 2., der beigezogenen Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Berlin zu den Verfahren VG 33 X 325/94 und 33 X 488/94 sowie auf die eingeführten Erkenntnisse Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Gemäß § 102 Abs. 2 VwGO konnte in Abwesenheit der Beklagten zu 1. und der Beteiligten verhandelt und entschieden werden, da sie hierauf in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden sind.

Die vom Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung des Klägers ist, soweit er sie mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag weiterverfolgt, begründet. Die Klage ist zulässig (dazu I.) und hat hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zu 1. zur

Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG auch in der Sache Erfolg (dazu II.). Im Übrigen, also hinsichtlich des Asylbegehrens und der gegen die Beklagte zu 2. gerichteten Klage, war das Berufungsverfahren infolge der Berufungsrücknahme einzustellen (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechend).

I.

Die Klage ist zulässig. Zwar hat der Kläger innerhalb der Klagefrist keine unterschriebene Klageschrift eingereicht. Ihm kann indes eine eventuelle Verfristung der Klage nicht entgegengehalten werden. Der Senat hat hierzu bereits in seinem Zulassungsbeschluss vom 15. Mai 1998 ausgeführt, dass dem Kläger die in die Sphäre des Gerichts fallende teilweise Vernichtung des Briefumschlags, mit dem er seine Klage eingereicht hat, und der einen Anhaltspunkt dafür hätte liefern können, ob dem Schriftlichkeitserfordernis gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 6. Dezember 1988 - 9 C 40.87 -, BVerwGE 81, 32, 35; Urteil vom 17. Oktober 1968 - 2 C 112.65 -, BVerwGE 30, 274, 277) trotz der zunächst fehlenden Unterschrift durch einen handschriftlichen Absendervermerk Genüge getan worden ist, nicht zum Nachteil gereichen darf. Derartige vom Kläger nicht zu vertretende Versäumnisse im Gewahrsamsbereich des Gerichts wirken sich auf die Zulässigkeit des Rechtsschutzgesuchs nicht aus (vgl. - ebenfalls zu einem abhanden gekommenen Briefumschlag - BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1984 - 6 C 12.83 -, Buchholz 310 § 81 Nr. 11). Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger sich nicht darauf beruft, den teilweise verloren gegangenen Briefumschlag eigenhändig mit seinen Absenderangaben versehen zu haben, sondern vielmehr in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1995 auf Frage des Verwaltungsgerichts eingeräumt hat, sich daran nicht mehr erinnern zu können. Auch insoweit ist auf die Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 15. Mai 1998 zu verweisen, wonach der Kläger zur Gewährleistung einer fairen Verfahrensgestaltung spätestens bis zur ersten mündlichen Verhandlung am 12. November 1992 auf die Unterschriftenproblematik hätte angesprochen werden müssen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich daran zu erinnern, ob er den Briefumschlag mit seinem Absender versehen hat. Stattdessen hat das Verwaltungsgericht dem Kläger in Verkennung der Rechtslage zunächst in der Eingangsverfügung anheimgegeben, die fehlende Unterschrift binnen 2 Wochen nachzuholen. Dem ist der Kläger nachgekommen. In der Folgezeit hat das Verwaltungsgericht nach der Durch-

führung einer ersten mündlichen Verhandlung Auskünfte eingeholt, die die materielle Rechtslage betreffen. Erstmals annähernd 4 Jahre nach Klageerhebung, in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1995, hat das Gericht dann den Kläger auf die Unterschriftsproblematisierung angesprochen. Dass er sich zu jenem Zeitpunkt nicht mehr sicher erinnern konnte, ob er den Briefumschlag beschriftet hat, erscheint ohne weiteres verständlich, zumal das Verwaltungsgericht bis dahin durch seine Verfahrensweise bei dem Kläger den Eindruck erwecken musste, dass es hierauf nicht (mehr) ankommt. Ihn an dieser fehlenden Erinnerung festhalten zu wollen, widerspräche der von Verfassungs wegen gebotenen fairen Verfahrensgestaltung. Bei dieser entstandenen Sachlage kann die Unaufklärbarkeit der Einhaltung der Klagefrist mit Blick auf die wegen einer möglichen handschriftlichen Absenderangabe gegebenenfalls ordnungsgemäße Klageerhebung dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen; eine Wiedereinsetzungsproblematisierung wegen einer versäumten Klagefrist stellte sich danach nicht.

II.

Der Kläger hat in dem nach §§ 77 Abs. 1, 87a Abs. 1 und 3 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung einen Anspruch gegen die Beklagte zu 1. auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG sind, soweit es um die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und um den Prognosemaßstab für die Verfolgungsgefahr geht, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1997 - 4 A 139/96.A -); die Flüchtlingsanerkennung unterliegt indes nicht den Beschränkungen, wie sie sich für die Asylanerkennung etwa aus einer anderweitigen Verfolgungssicherheit (§ 27 AsylVfG) oder im Hinblick auf selbstgeschaffene Nachfluchtgründe (§ 28 AsylVfG) ergeben. Maßgeblich ist danach auch hinsichtlich § 51 Abs. 1 AuslG der Begriff der "politischen Verfolgung". Nach den insoweit anzuwendenden Grundsätzen ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn dem Einzelnen wegen seiner Rasse, Religion,

Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 333 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143, 156 ff.; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 f.). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach ihrem erkennbaren Zweck, nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a. a. O., S. 335).

Die hinreichende Gefahr einer politischen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760). Die danach vorzunehmende Prüfung erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 -, EZAR 200 Nr. 30). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162, 169 f.; Urteil des Senats vom 29. Mai 1997, a. a. O.). Hat der Schutzsuchende vor dem Verlassen seines Heimatlandes politische Verfolgung bereits erlitten oder hat ihm eine solche unmittelbar gedroht, kann ihm Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nur versagt werden, wenn - im Sinne eines herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs - eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341; BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308.81 -, BVerwGE 65, 250, 251 f.).

Nach diesen Grundsätzen liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Äthiopien vor. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Heimatland politische Verfolgung erlitten oder ihm eine solche Verfolgung gedroht hat, und deshalb zu seinen Gunsten von einem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab auszugehen ist. Ihm droht unabhängig hiervon wegen seiner herausgehobenen exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland bereits mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus der Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sowie des Ergebnisses der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme und der Ausführungen des Klägers zu Inhalt und Umfang seines exilpolitischen Engagements. Im Einzelnen:

1. Die innenpolitische Entwicklung in Äthiopien stellt sich für den Senat wie folgt dar: Nach bürgerkriegsähnlichen Kämpfen um die Ausübung der staatlichen Gewalt in Äthiopien wurde das kommunistisch geprägte Regime unter Mengistu Haile Mariam Mitte 1991 durch eine Befreiungsbewegung unter Führung der Ethiopian People's Revolutionary Democratic Forces (EPRDF) abgelöst. Die infolge einer Nationalkonferenz, die mit Beteiligung unterschiedlicher oppositioneller Gruppen im Juli 1991 stattgefunden hatte, gebildete Übergangsregierung wurde aus einer 87 Sitze umfassenden Nationalversammlung gebildet, in der 32 Sitze von der EPRDF gehalten und 6 Sitze für den späteren Beitritt weiterer politischer Gruppierungen offengehalten wurden. Im Übrigen wurde eine Reihe kleinerer ethnischer Gruppen aufgenommen. Als Übergangsverfassung wurde eine Nationalcharta verabschiedet, die freie Wahlen in spätestens zwei Jahren vorsah und neben der Garantie demokratischer Freiheitsrechte des Individuums und den Grundsätzen einer künftigen Pressefreiheit den garantierten Zugang zu unabhängigen Gerichten enthielt. Die in Opposition zur EPRDF stehenden Gruppierungen waren von der Nationalkonferenz ausgeschlossen. Zum Staatspräsidenten wurde der Führer der EPRDF, Meles Zenawi, gewählt. Ab August 1991 regierte ein Ministerrat mit dem Premierminister Zenawi und Ressortministern (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 1991, 26. November 1991, 18. August 1992 und 26. Oktober 1993; Jahresberichte von amnesty international 1992, S. 89 ff., 1993, S. 89 ff.).

Angesichts der Bekundungen und Absichtserklärungen der neuen Machthaber gingen westliche Beobachter zunächst davon aus, dass sich die Situation in Äthiopien mit dem Sturz des Mengistu-Regimes deutlich verbessern werde (vgl. etwa die Einschätzung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 16. Juli 1991). Tatsächlich jedoch verschärften sich in der Folgezeit die Spannungen zwischen der EPRDF und der in Opposition zu ihr stehenden Gruppierungen. So wurden Mitglieder der EPRP verhaftet und für längere Zeit inhaftiert (amnesty international, Jahresbericht 1993, S. 89, 91 f.). Im Sommer 1992 trat die OLF (Oromo Liberation Front) aus der Regierung aus. Im Vorfeld der im Juni 1992 abgehaltenen Regionalwahlen soll es landesweit zu zahlreichen Verhaftungen vermeintlicher Regimegegner gekommen sein. Die Wahlen selbst sollen mit unlauteren Mitteln und militärischen Einschüchterungen manipuliert worden sein (amnesty international, a. a. O.). Rechtsverletzungen wurden in zunehmendem Maße beobachtet. So sollen nach Berichten des Auswärtigen Amtes Kriminelle immer häufiger "auf der Flucht" erschossen, statt einem Richter vorgeführt worden sein; Verhaftungen sollen ohne Haftbefehl und aus rein politischen Gründen erfolgt sein; genehmigte Demonstrationen wurden aufgelöst und deren Veranstalter verhaftet. Politische Mitbewerber bei den Wahlen sollen behindert, bedroht, beschossen, vertrieben oder inhaftiert worden sein (Lagebericht vom 18. August 1992). Während der Regionalwahlen 1992 fanden noch wiederholt standrechtliche Hinrichtungen und ungeklärte Morde an Oppositionellen statt und bis Herbst 1993 wurden Todesfälle registriert, die von der Regierung mit einem Vorgehen der Ordnungskräfte gegen kriminelle Elemente erklärt wurden. Nur in einigen Fällen kam es zu Untersuchungen hierüber. Weiterhin wurden auch einige Fälle von Folter registriert (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 26. Oktober 1993).

Im Dezember 1994 schloss die im Juni d. J. im Wesentlichen ohne Beteiligung der oppositionellen Kräfte gewählte verfassungsgebende Versammlung ihre Beratungen über den Entwurf einer neuen Verfassung ab, und die neue Verfassung, die auf einem föderativen Viel-Parteien-System beruht und die grundlegenden Menschenrechte garantiert, wurde von der verfassungsgebenden Versammlung angenommen und ratifiziert. Sie teilte das Land nach einem föderativen System auf ethnischer Basis in neun Regionen mit jeweils einem Regionalparlament ein (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Dezember 1994 und 4. April 1996; amnesty international, Länderbericht Äthiopien vom April 1995 - Anlage zur Auskunft vom 13. Januar 1996 an VG Würzburg). Am 7. Mai 1995 fanden die Parlaments- und Regionalwahlen

technisch überwiegend korrekt statt, allerdings wiederum ohne die wesentlichen Oppositionsparteien. Im August 1995 wurde nach den Parlamentswahlen die Übergangsregierung durch die neue Regierung unter Premierminister Meles Zenawi abgelöst. Diese löste das Innenministerium auf, unterstellte die Polizei dem Sicherheitsministerium und schuf eine neue Behörde für Sicherheit, Einwanderung und Flüchtlinge unter dem Premierminister (Auswärtiges Amt, Lageberichte Äthiopien vom 10. Juli 1995 und 4. April 1996).

Mit der Einführung der neuen Verfassung, den Parlamentswahlen, der Bildung gewählter Parlamente auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene und der neuen Regierung endete 1995 die Übergangsperiode, die mit der Machtübernahme der EPRDF 1991 begonnen hatte. Die politischen Strukturen haben sich seitdem weiter konsolidiert. Dabei hat die regierende EPRDF ihren Einfluss auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens ausgebaut (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 24. April 1997). Die auch für die Menschenrechte wichtigsten innenpolitischen Reformprogramme der Regierung werden systematisch, wenn auch im Ergebnis langsam, weiter vorangetrieben. Die Justiz ist das schwächste Glied in der bisher nur nominell rechtsstaatlichen Ordnung. Das Gerichtswesen musste nach dem Ende des Mengistu-Regimes von Grund auf neu aufgebaut werden; es hat sich hinsichtlich Ausbildungsstand der Richter und personeller Ausstattung der Gerichte noch nicht von damaligen massenhaften Entlassungen von Richtern erholt. Das Problem wurde dadurch noch verschärft, dass die Regierung in jüngster Zeit erneut eine große Zahl von Richtern entlassen und dafür wiederum unerfahrene, schlecht ausgebildete Richter eingestellt hat. Es kommt auch immer wieder vor, dass sich Regionalregierungen und Verwaltungen über Gerichtsurteile hinwegsetzen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. April 2000). Die Regierung macht sich die Schwäche des Justizsystems zunutze, indem sie missliebige Oppositionelle unter teilweise fingierten Anklagen in Untersuchungshaft nimmt, um sie damit für Jahre zum Schweigen zu bringen (amnesty international, Auskunft vom 9. Februar 1999 an Hess. VGH).

Zu den innenpolitischen Herausforderungen sind die außenpolitischen Konflikte mit dem Sudan und insbesondere Eritrea hinzugekommen, die mit bewaffneten Operationen der südsudanesischen Widerstandsbewegung im Januar 1997 sowie dem äthiopisch-eritreischen Grenzkrieg im Sommer 1998 einen Höhepunkt erreichten (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 24. Mai 1997; Institut für Afrika-Kunde, Bericht an das VG Wiesbaden vom

17. November 1998). Im Grenzkonflikt mit Eritrea brachen am 11. Mai 2000 wieder schwere Kampfhandlungen mit hohen Verlusten für beide Seiten aus (Auswärtiges Amt, ad-hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in Äthiopien vom 18. Mai 2000). Nach weitgehenden militärischen Erfolgen der äthiopischen Seite haben sich die kriegsführenden Länder am 18. Juni 2000 in Algier unter Vermittlung der OAU (Organisation Afrikanische Einheit) auf ein Waffenstillstandsabkommen geeinigt. Nach dem Friedensplan der OAU ist die Stationierung von UN-Soldaten in einer 25 km tiefen Sicherheitszone in Eritrea beabsichtigt. Die weiterführenden Friedensverhandlungen, in denen auch der Grenzverlauf festgelegt werden soll, dauern noch an (vgl. Frankfurter Rundschau vom 19. Juni 2000 und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Juni 2000).

2. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte, der Organisation und der Ziele der EPRP geht der Senat von Folgendem aus: Die aus der Studentenbewegung hervorgegangene EPRP wurde 1972 gegründet und ist eine in den überwiegend amharischen Regionen Gojjam und Gondar beheimatete politische Organisation, die ihre Anhängerschaft weitestgehend aus der amharischen Bevölkerung rekrutiert und überwiegend aus amharischen Intellektuellen besteht (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 1996; Bericht von amnesty international zur Verfolgung von Angehörigen der EPRP vom August 1994 - Anlage zur Auskunft vom 6. September 1995 an VG Schleswig). Sie kämpfte seit 1974 nach der Machtübernahme durch Mengistu gegen die von ihm geführte Regierung. Dabei setzte sie dem damals regierenden provisorischen militärischen Verteidigungsrat - DERG - nicht unwesentlichen, bewaffneten Kampf entgegen (amnesty international, Bericht zur Verfolgungssituation von EPRP-Mitgliedern vom 5. November 1992, vorgelegt vom Kläger, Bl. 37 ff. d. A.). In den Jahren 1977 bis 1978, bekannt als Zeit des "Roten Terrors", wurde sie in den Kämpfen mit der Regierungsarmee fast vollständig zerschlagen. Der verbleibende Teil der Organisation zog sich daraufhin nach Gondar und Gojjam zurück. Bereits zu jener Zeit gab es auch wiederholt militärische Auseinandersetzungen zwischen der EPRP und der Tigray People's Liberation Front (TPLF), die nach dem Sturz des Mengistu-Regimes als treibende Kraft innerhalb der EPRDF die Regierungsverantwortung übernommen hat. In den achtziger Jahren war die EPRP im Westen Gojjams und Gondars als Guerilla-Organisation aktiv und hatte dort einige befreite Gebiete unter ihrer Kontrolle. Ihre bewaffneten Aktionen blieben aber begrenzt. Seit den achtziger Jahren war sie nur in Teilen Westäthiopiens, in den grenznahen Gebieten zum

Sudan, präsent (amnesty international, Bericht vom 5. November 1992, a. a. O.; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 17. November 1998 an VG Wiesbaden und vom 8. Dezember 1998 an VG München).

Programmatisch trat die EPRP in den siebziger Jahren für einen radikalen Kommunismus ein. Mitte der achtziger Jahre revidierte die Partei jedoch ihre politische Haltung und vertrat von da an das Konzept eines liberalen pluralistischen Föderalismus. Die EPRP engagierte sich stark für die Einheit Äthiopiens unter Einschluss Eritreas. Seit dem Sturz des Mengistu-Regimes Ende Mai 1991 bemüht sich die EPRP, aktiv am politischen Leben Äthiopiens teilzunehmen (amnesty international, Bericht vom 5. November 1992, a. a. O.). Das wichtigste politische Ziel Anfang der neunziger Jahre bis heute ist die Erhaltung der Einheit Äthiopiens einschließlich Eritreas (Auswärtiges Amt vom 7. Januar 1998 an VG Ansbach). Dieses Ziel stand im Widerspruch zu der Politik der Übergangsregierung, die jedenfalls in der Eritrea-Frage eine andere Auffassung vertrat (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. Juni 1993 zum vorliegenden Verfahren, Bl. 67 d. A.). Die EPRP befindet sich in einer zentralen politischen Frage in diametralem Gegensatz zur jetzigen Regierung, nämlich hinsichtlich der Nationalitäten-Politik und der Neuordnung des Staates zu einem föderativen Verband von Bundesländern auf ethnischer Basis (Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 27. März 1996 an VG Wiesbaden). Ihre Situation in Äthiopien und das Verhältnis der derzeitigen äthiopischen Regierung zu dieser Partei sind wesentlich durch das historische Verhältnis zwischen ihr und der jetzt regierenden EPRDF bzw. ihrer beiden wichtigsten Mitgliedsorganisationen, der TPLF und der EPDM (1994 umbenannt in ANDM), bestimmt. Dieses Verhältnis ist das eines politisch-ideologischen Konfliktes, der seit 1978 auch bewaffnet ausgetragen wurde (Institut für Afrika-Kunde vom 24. Mai 1995 an das VG Würzburg).

Die EPRP ist in Äthiopien auch unter der neuen Regierung noch immer nicht offiziell zugelassen und damit eine illegale Partei (Institut für Afrika-Kunde vom 17. November 1998 an VG Berlin). Sie ist Mitglied und führende Kraft der im April 1991 in den USA gegründeten Coalition of Ethiopian Democratic Forces - CoEDF - (amnesty international, Stellungnahme vom 18. Juni 1998 und Institut für Afrika-Kunde vom 23. November 1998, jeweils an VGH Baden-Württemberg). Als Mitglied der CoEDF gehört sie der 1996 gegründeten Ethiopian Unity Front (EUF) an, die allgemein formulierte demokratische Ziel vertritt, sich

aber zu deren Durchsetzung in Äthiopien zum bewaffneten Kampf bekennt (Institut für Afrika-Kunde vom 17. November 1998 an VG Berlin) und bewaffnete Aktionen gegen die jetzige äthiopische Regierung unternommen haben soll (Institut für Afrika-Kunde vom 10. November 1999 an Hess. VGH; amnesty international vom 17. August 1999 an Hess. VGH; Auswärtiges Amt vom 30. Juni 1999 an Hess. VGH). Allerdings soll die CoEDF ebenso wie die EUF ihre Mitglieder und Anhänger in Äthiopien im Juni 1998 aufgerufen haben, bewaffnete Operationen gegen die äthiopische Regierung wegen des Konfliktes mit Eritrea einzustellen; in diesem Zusammenhang unterstützt die CoEDF wie auch die EUF die Position der äthiopischen Regierung (Institut für Afrika-Kunde vom 17. November 1998 an das VG Berlin). Ob dieser Waffenstillstand von der EUF bislang tatsächlich eingehalten worden ist, läßt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht feststellen. Vereinzelt wird vielmehr davon berichtet, dass zumindest Teile der EPRP die Kampfhandlungen wieder aufgenommen haben (vgl. die vom Kläger eingeführte Stellungnahme von amnesty international vom 2. April 2000, Bl. 278 d.A.). Jedenfalls verfolgt die äthiopische Regierung die EPRP wegen der Verbindung zur EUF auch weiterhin als terroristische Vereinigung (Auswärtiges Amt vom 5. Februar 1999 an VG Ansbach). Wie sich die nunmehr mit dem am 18. Juni 2000 geschlossenen Waffenstillstandsabkommen eingetretene Beendigung des Grenzkonfliktes zwischen Äthiopien und Eritrea (s.o.) auf das militärische Verhalten der EUF auswirkt, ist auf der Grundlage der bislang hierzu verfügbaren Auskünfte nicht erkennbar.

Gegenwärtig ist die EPRP, deren Vorsitzender zur Zeit Yoseph Mersha ist (Auswärtiges Amt vom 24. September 1998 an VG Berlin), im Wesentlichen eine Exilorganisation. Die meisten Mitglieder ihrer bewaffneten Guerilla-Truppen sind 1991/92 in Kriegsgefangenschaft genommen worden; über den Verbleib dieser Personen liegen keine genauen Erkenntnisse vor. Am 1. Juni 1992 wurden 23 Flüchtlinge, die der EPRP angehörten bzw. ihr zugerechnet wurden, von sudanesischen Behörden im Ostsudan festgenommen und an das äthiopische Militär ausgeliefert und sofort verhaftet. 19 der Festgenommenen wurden später wieder freigelassen, die übrigen vier prominenten EPRP-Mitglieder weiter inhaftiert (amnesty international, Stellungnahme vom 6. September 1995 an VG Schleswig; Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme vom 27. März 1996 an VG Wiesbaden). Im Dezember 1993 fand in Addis Abeba die von der CoEDF initiierte "peace and reconciliation conference" statt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22. März 1996 an VG Wiesbaden und vom 12. Dezember 1997 an VGH).

Baden-Württemberg). Die zur Teilnahme an dieser Konferenz eingereisten Vertreter der EPRP und der CoEDF wurden nach ihrer Ankunft festgenommen und erst nach Protesten des Auslands bis auf eine Person - Frau Genet Girma, Europa-Repräsentantin der EPRP, die bis zum Februar des Folgejahres in Haft blieb - wieder freigelassen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27. Juni 1995 an VG Koblenz, amnesty international, Bericht über die Verfolgung von Angehörigen der EPRP vom August 1994, Anlage zur Auskunft vom 6. September 1995 an VG Schleswig). Nach verschiedenen Quellen sollen EPRP-Führer seit Anfang der neunziger Jahre in Haft sein, ohne dass über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen etwas bekannt geworden ist (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. September 1998 an VG Berlin; amnesty international, Jahresbericht 1997, S. 114, 117, Jahresbericht 1998, S. 133, 136). Nach jüngeren Berichten soll die EPRP jedenfalls in Addis Abeba und den amharisch geprägten Landesteilen Äthiopiens in den letzten Jahren wieder Anhänger gewonnen und Untergrundstrukturen aufgebaut haben (Auswärtiges Amt vom 5. Februar 1999 an VG Ansbach und Bericht vom 4. Juli 1996).

3. Die Auskunftslage zu der Frage, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit wegen eines exilpolitischen Engagements für die EPRP mit einer Gefährdung im Falle der Rückkehr nach Äthiopien zu rechnen ist, stellt sich für den Senat nach den vorliegenden Erkenntnissen wie folgt dar:

Amnesty international geht seit Jahren davon aus, dass für Mitglieder der Exilorganisation der EPRP in Deutschland die Gefahr bestehe, vom äthiopischen Staat verfolgt zu werden, wenn ihre Mitgliedschaft bekannt geworden sei (vgl. etwa Bericht vom 13. Januar 1996 an VG Würzburg, vom 12. Juni 1996 an VG Frankfurt (Oder), vom 4. Juni 1997 an VG Ansbach, vom 18. Juni 1998 an VGH Baden-Württemberg, vom 4. Juni 1999 an VG Berlin und die vom Kläger vorgelegte Auskunft vom 2. April 2000). Es sei zu befürchten - so amnesty international in den vorerwähnten Berichten -, dass die Betroffenen bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien auf unbestimmte Zeit ohne Anklage und Gerichtsverfahren inhaftiert würden. Je intensiver die exilpolitischen Aktivitäten eines Oppositionellen seien, desto mehr steige die Gefahr, dass diese den äthiopischen Behörden bekannt würden. Es sei davon auszugehen, dass der äthiopische Sicherheitsdienst die Aktivitäten der EPRP auch in der Bundesrepublik Deutschland beobachte und registriere. Zudem sei anzunehmen, dass es

innerhalb der EPRP Informanten des äthiopischen Geheimdienstes gebe.

Das Institut für Afrika-Kunde ordnet die EPRP dem militanten Teil der äthiopischen Oppositionsorganisationen zu. Es erscheine deshalb möglich, dass auch im Ausland lebende einfache Mitglieder der EPRP im Falle ihrer Rückkehr nach Äthiopien mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten, die mit der Mitgliedschaft und der durch Mitwirkung an Aktivitäten der Partei und Zahlung von Beiträgen ausgedrückten Unterstützung ihrer Ziele begründet würden (Auskunft vom 4. März 1997 an das VG Ansbach). Im Zusammenhang mit dem im Mai 1998 zwischen Äthiopien und Eritrea ausgebrochenen Grenzkonflikt wird eine vorübergehende Zurücknahme des staatlichen Verfolgungsdrucks wegen der Unterstützung der äthiopischen Regierung durch die CoEDF in dieser Frage für möglich gehalten. Die Verfolgungsgefahr im Falle der Rückkehr äthiopischer Staatsangehöriger, die sich in der EPRP bzw. in einem Unterstützungskomitee dieser Partei betätigten, sei - so das Institut in einer Auskunft vom 17. November 1998 an das VG Berlin - derzeit nicht einzuschätzen. In der jüngsten Stellungnahme hält das Institut demgegenüber wegen der Verbindung der EPRP zu der den bewaffneten Kampf propagierenden EUF eine Verfolgung wegen der Mitgliedschaft in der EPRP für wahrscheinlich (Auskunft vom 10. November 1999 an Hess. VGH).

Das UNHCR geht davon aus, dass die Verfolgung eines Äthiopiers, der sich in Deutschland als Leiter einer Bezirksgruppe des zahlenmäßig überschaubaren EPRP-Unterstützungskomitees engagiert habe, ohne Mitglied dieser Partei zu sein, und der an Veranstaltungen und Demonstrationen teilgenommen und Propagandamaterial verbreitet hat, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei (Auskunft vom 23. Februar 1996 an OVG Rheinland-Pfalz).

Das Auswärtige Amt hat in früheren Auskünften eine Verfolgungsgefahr für aus dem Ausland zurückkehrende Angehörige von Exilorganisationen, die sich in dem für einfache Mitglieder üblichen Umfang (etwa Beitragszahlung, Teilnahme an Demonstrationen und anderen Veranstaltungen) exilpolitisch betätigt haben, regelmäßig verneint. Bezüglich der Beobachtung derartiger Aktivitäten ist es davon ausgegangen, dass der äthiopische Sicherheitsdienst aufgrund der großen Anzahl der im Ausland lebenden Äthiopier materiell und personell überfordert sei, wollte er alle im Ausland lebenden Äthiopier beobachten. Es sei daher davon auszugehen, dass der äthiopische Sicherheitsdienst sich lediglich auf die Führer derjenigen

Oppositionsparteien konzentriere, die durch gewaltsame Anschläge in Äthiopien in Erscheinung getreten seien (Lageberichte vom 24. April 1997 und 9. April 1998).

In jüngeren Auskünften differenziert das Auswärtige Amt stärker zwischen den einzelnen Exilorganisationen. Die äthiopische Regierung konzentriere sich verstärkt auf die Abwehr terroristischer Aktivitäten. Dabei seien nicht nur Anhänger der OLF, sondern auch solche anderer Organisationen, die - wie die EPRP - unter dem Vorwurf des Terrorismus stünden, Ziel staatlicher Operationen; diese würden nach Angaben äthiopischer Behörden auf den Verdacht aktiver Unterstützung oder Anstiftung zur Begehung terroristischer Handlungen und Straftaten gestützt. Insofern bewege sich das staatliche Handeln im Rahmen der Terrorismusabwehr (Auskunft vom 7. April 1998 an VG Berlin, Auskunft vom 25. Mai 1998 an VG München, Lagebericht vom 20. Mai 1999, Lagebericht vom 3. April 2000). Zwar fielen im Zuge von Sicherheitsoperationen im Lande festgenommene Personen, die dem Lager der bewaffneten Opposition zugerechnet würden (auch EPRP, EUF) primär in eine andere Kategorie als aus dem Ausland zurückkehrende Anhänger dieser Organisationen. Doch müssten auch Letztere mit Untersuchungen, ggf. mit Untersuchungshaft von unbestimmter Dauer, rechnen, wenn z. B. der Verdacht materieller Unterstützung des bewaffneten Kampfes bestehe; eine eventuelle Anklage würde sich dann auf die einschlägigen Strafbestimmungen (Vorbereitung, Unterstützung, Billigung bewaffneter Erhebung) stützen. Von staatlicher Seite werde stets betont, dass Strafverfolgungsmaßnahmen sich nicht auf einfache Mitgliedschaft in oppositionellen Organisationen stützten, sondern im Einzelfall konkrete strafrechtlich relevante Vorwürfe vorliegen müssten. Andererseits sei von den Sicherheitsbehörden aber auch bestätigt worden, dass die Mitgliedschaft in einer als terroristisch eingestuften Organisation ausreichen könne, Strafverfahren auszulösen; insofern werde ein Ermessensspielraum der Sicherheitsbehörden geltend gemacht (Auskunft vom 24. September 1998 an VG Berlin, vgl. auch Auskunft vom 22. Februar 2000 an VG Ansbach).

Mit Blick auf die EUF, an deren Gründung die EPRP maßgeblich beteiligt war (s. o.), geht das Auswärtige Amt davon aus, dass eine Gefährdung von Mitgliedern der EUF, die im Ausland erkennbar für die Organisation in die Öffentlichkeit getreten sind, wahrscheinlich ist (Auskunft vom 30. Juni 1999 an Hess. VGH). An anderer Stelle hat es auch die Verfolgung wegen EPRP-Mitgliedschaft für wahrscheinlich gehalten (Auskunft vom 5. Februar 1999 an

VG Ansbach). Bereits zuvor hat es bei erwiesener EPRP-Zugehörigkeit eine politische Verfolgung im Falle einer Rückkehr sogar als sicher angesehen (Auskunft vom 2. September 1998 an VG Bremen). Referenzfälle über staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen zurückkehrende Mitglieder der Exil-EPRP sind nach Angaben des Auswärtigen Amtes nicht verfügbar.

4. Bei Würdigung dieser Auskunftslage ist zwar nicht anzunehmen, dass bereits einfache Mitglieder der EPRP oder eines ihrer Unterstützungskomitees, also soweit sie sich nur auf der Ebene der bloßen Mitläuferschaft bewegen und sich nicht über das "übliche" Maß (wie etwa die Teilnahme an Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen oder das Verteilen von Propagandamaterial) hinaus in einer dieser Organisationen engagieren, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer politisch motivierten Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr rechnen müssen. Der anderslautenden Einschätzung von amnesty international, wonach gleichsam jedwede Aktivität in einer exilpolitischen Organisation zu einer Verfolgung im Falle der Rückkehr führen soll, vermag in dieser Allgemeinheit nicht zu überzeugen. Dagegen spricht schon, dass - worauf auch das Auswärtige Amt hinweist (vgl. etwa Lagebericht vom 3. April 2000) - auch dem äthiopischen Staat bekannt ist, dass einige Exilgruppen nicht vorrangig das Ziel verfolgen, die Zustände in ihrem Heimatland zu verändern, sondern den geltend gemachten Asylanspruch der Gruppenangehörigen zu untermauern. Demgemäß zählt nach Angaben des Auswärtigen Amtes (a. a. O.) die Betätigung in einer oppositionellen Exilgruppe auch zu dem typischen Vorbringen von Asylbewerbern. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich der äthiopische Staat durch derartige Aktivitäten im Ausland, solange sie auf der Ebene der bloßen Mitläuferschaft verbleiben, ernsthaft bedroht fühlt und gegen die betreffenden Personen vorgeht, sobald er ihrer habhaft wird.

Anders stellt sich die Situation jedoch für solche Mitglieder der EPRP dar, die aktiv über Jahre hinweg an herausgehobener Stelle für diese Organisation in Deutschland tätig gewesen sind und von denen anzunehmen ist, dass sie dem äthiopischen Staat bekannt sind. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der äthiopische Auslandsgeheimdienst, für den in der DDR ausgebildetes Geheimdienstpersonal des Mengistu-Regimes rekrutiert worden ist, nach insoweit übereinstimmender Auskunftslage die Aktivitäten der oppositionellen Gruppen im Ausland durchaus nachdrücklich überwacht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. April 2000 und Auskunft vom 22. Februar 2000 an VG Ansbach; Auskunft von amnesty

international vom 17. August 1999 an Hess. VGH; Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 23. November 1998 an VGH Bad. Württ.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass ihm der zahlenmäßig überschaubare Kreis der herausgehobenen, in der Öffentlichkeit agierenden Funktionäre der EPRP in Deutschland bekannt ist (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. April 2000; Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 23. November 1998 an VGH Bad.-Württ.). Weil eine solche Überwachung stattfindet, liegt im Übrigen die Annahme nahe, dass der äthiopische Staat aus den so gewonnenen Informationen auch gewillt ist, Konsequenzen zu ziehen, andernfalls gäbe die von ihm betriebene Auslandsüberwachung keinen Sinn. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der äthiopische Staat gerade die EPRP wegen ihrer Verbindung zu der in Äthiopien - wenn auch offenbar nur sporadisch und ohne greifbare Erfolge - mit militärischen Mitteln vorgehenden EUF (der EPRP-Vorsitzende Yoseph Mersha soll zugleich Vorsitzender der CoEDF und der EUF sein, vgl. Auswärtiges Amt vom 30. Juni 1999 an Hess. VGH und - zu den militärischen Aktivitäten der EUF - Auskunft vom 24. September 1998 an VG Berlin) als terroristische Vereinigung ansieht, die für ihn anders als eine im Rahmen der üblichen Propagandamittel nur im Ausland agierende Exilorganisation eine greifbare Bedrohung "vor Ort" darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint jedenfalls mit Blick auf an herausgehobener Stelle agierende Parteifunktionäre plausibel, dass die Gutachterstellen bei erwiesener EPRP-Mitgliedschaft eine Verfolgung, also Verhaftung und Inhaftierung von unbestimmter Dauer und ohne (rechtsstaatliches) Gerichtsverfahren, für wahrscheinlich (Institut für Afrika-Kunde und Auswärtiges Amt, s. o.), überwiegend wahrscheinlich (UNHCR, s. o.) bzw. - in Einzelfällen - sogar für sicher halten (Auswärtiges Amt, s. o.). Ebenso erscheint es nachvollziehbar, dass diese Verfolgungswahrscheinlichkeit in dem Maße weiter steigt, in dem die Verantwortlichkeit und Intensität der exilpolitischen Betätigung zunimmt.

Dieser Einschätzung lässt sich nicht entgegenhalten, dass insoweit keine Referenzfälle bekannt sind, anhand derer die Verfolgungswahrscheinlichkeit für zurückkehrende EPRP-Mitglieder verifiziert werden könnte. Das Fehlen von Referenzfällen ließe nur dann Rückschlüsse auf eine bestimmte Verfolgungswahrscheinlichkeit zu, wenn bekannt wäre, dass und wieviele EPRP-Mitglieder in den letzten Jahren nach Äthiopien abgeschoben worden sind, und wenn über deren weiteres Schicksal hier Informationen vorlägen. Das ist indes nicht der Fall. Zum einen sind in den letzten Jahren nur wenige Äthiopier überhaupt aus Deutschland in ihr

Heimatland abgeschoben worden. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 3. April 2000 gestaltet sich die Rückführung offenbar sehr schleppend. Dies entspricht der von dem Senat bei der Grenzschutzdirektion Koblenz, Geschäftsbereich Statistik, eingeholten Auskunft vom 2. August 2000. Danach haben in den letzten Jahren folgende Abschiebungen von Äthiopiern in ihr Heimatland stattgefunden: 1994: 25, 1995: 12, 1996: 11, 1997: 11, 1998: 51, 1999: 21, und in der ersten Jahreshälfte 2000 bislang 2. Schon diese geringe Anzahl zurückgeführter Personen lässt es nicht zu, aus dem Fehlen von Referenzfällen auf eine bestimmte Verfolgungswahrscheinlichkeit zu schließen, zumal keine Informationen darüber vorliegen, ob unter den Abgeschobenen auch EPRP-Mitglieder waren. Überdies sind keine Informationen zu dem weiteren Schicksal der Abgeschobenen in Äthiopien verfügbar, also weder Angaben über eine mögliche Verfolgung noch dazu, dass oder wieviele von ihnen unbehelligt geblieben sind. Das lässt darauf schließen, dass die Auskunftsstellen diesen Bereich, also den Umgang des äthiopischen Staates mit zurückkehrenden Asylbewerbern, nicht hinreichend zu überblicken vermögen. Auch deshalb verbietet es sich, allein aus dem Umstand, dass den hiesigen Auskunftsstellen keine einschlägigen Referenzfälle bekannt sind, Rückschlüsse auf die Verfolgungswahrscheinlichkeit des Klägers zu ziehen. Durchaus von Bedeutung für die Wahrscheinlichkeitsprognose sind indes die vorliegenden Informationen über die Verfolgung von EPRP-Mitgliedern oder anderen gegen das jetzige Regime aktiven Oppositionellen in Äthiopien, die entweder im Heimatland selbst aktiv waren oder aus anderen Staaten freiwillig oder gegen ihren Willen nach Äthiopien zurückgekehrt sind (vgl. etwa Auskunft von amnesty international vom 17. August 1999 an Hess. VGH; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24. September 1998 an VG Berlin; Auskunft von amnesty international vom 18. Juni 1998 an VGH Bad.-Württ. und den Bericht zur Verfolgung von Angehörigen der EPRP vom August 1994 - Anlage zur Auskunft vom 6. September 1995 an VG Schleswig; vgl. ferner die Jahresberichte von amnesty international für 1995 bis 1999, jeweils unter "Äthiopien"). Diese Informationen zeigen, dass der äthiopische Staat von ihm als Regimegegner eingestufte Personen, zu denen auch herausgehobene EPRP-Mitglieder zählen, und denen er habhaft wird, auch tatsächlich verfolgt.

Es ist mithin davon auszugehen, dass jedenfalls herausgehobene, in der Öffentlichkeit agierende Funktionäre der Exil-EPRP mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Verhaftung und Inhaftierung von unbestimmter Dauer im Falle ihrer Rückkehr nach Äthiopien

rechnen müssen (ähnlich - bei je nach Einzelfall nuancierendem Verständnis einer in diesem Sinne "führenden" Parteifunktion - OVG Bremen, Urteil vom 21. März 2000 - 1 A 174/99.A -; Bay. VGH, Beschluss vom 11. November 1999 - 9 B 99.31501 -; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 11. Mai 1999 - A 9 S 47/98 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. April 1996 - 6 A 12327/94 -; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29. Juni 1995 - A 13 S 2963/92 - und vom 8. Februar 1995 - A 13 S 2868/92 -; OVG Saarland, Urteil vom 7. Juli 1993 - 9 R 15/92 -).

5. Besteht demnach für Mitglieder der EPRP, die sich in Deutschland an herausgehobener Stelle exilpolitisch engagieren, eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, so gilt dies auch für den Kläger. Nach den - von den Beteiligten im Übrigen nicht in Abrede gestellten - Ausführungen des Klägers und dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EPRP an herausgehobener Stelle exilpolitisch tätig ist. Er hat seine Aktivitäten für die EPRP im Verfahren schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schlüssig, detailreich und nachvollziehbar geschildert. Seine Angaben zu Aufbau und Organisation der EPRP und ihrer Unterstützungskomitees sowie zu seinen eigenen Aktivitäten innerhalb dieser Organisationen sind von den vom Senat gehörten Zeugen, was die genannten Organisationen und die Aktivitäten des Klägers im Allgemeinen betrifft, aber auch hinsichtlich einzelner Details zu Personen, Daten und Ereignissen, im Wesentlichen bestätigt worden. Die Angaben decken sich in entscheidungserheblichen Punkten außerdem mit Angaben der Kläger und Zeugen in den Verfahren VG 33 X 325/94 und 33 X 488/94 vor dem Verwaltungsgericht Berlin, deren Akten der Senat beigezogen hat, und die ebenfalls exilpolitische Betätigungen für die EPRP und ihr Unterstützungskomitee in Berlin-Brandenburg zum Gegenstand hatten. Im Einzelnen ergibt sich für den Senat danach folgendes Bild:

Der Kläger ist seit neun Jahren - und damit für einen bei Asylbewerbern, die sich während ihres Asylverfahrens exilpolitisch betätigen, ungewöhnlich langen Zeitraum - für die EPRP in Deutschland aktiv. Seit [REDACTED] ist er Mitglied des EPRP-Unterstützungskomitees in [REDACTED] und hat im Vorstand dieses Unterstützungskomitees bis [REDACTED] verantwortlich gezeichnet. Daneben ist er Mitglied der EPRP für die Unterregion [REDACTED] und dort [REDACTED] als [REDACTED] gewählt worden. In

dieser Funktion hat er seit Jahren zahlreiche Veranstaltungen der EPRP, auch solche mit ausländischer Beteiligung, mit organisiert und/oder an ihnen teilgenommen. Wegen Ort, Zeit und Gegenstand der einzelnen Demonstrationen, Seminare, Diskussionsveranstaltungen und weiteren Veranstaltungen, an denen der Kläger in der vorerwähnten Weise beteiligt gewesen ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die im Tatbestand im Einzelnen dargestellten diesbezüglichen Ausführungen des Klägers verwiesen, die der Senat seiner Bewertung zugrunde legt. Auf diesen Veranstaltungen hat der Kläger sich als Gegner des äthiopischen Regimes zu erkennen gegeben, so etwa durch seine von den Zeugen bestätigte Auseinandersetzung mit Frau [REDACTED], einer Vertreterin der äthiopischen Regierung, bei der Veranstaltung [REDACTED], und durch seinen regierungskritischen Redebeitrag auf der Veranstaltung vom [REDACTED]. Neben diesen nach außen gerichteten Aktivitäten nimmt der Kläger innerhalb der EPRP-Parteorganisation herausgehobene Funktionen wahr, indem er für die Unterregion [REDACTED] als [REDACTED] fungiert und in dieser Funktion - nach Aussage des Zeugen [REDACTED] in den letzten Jahren zunehmend an der Stelle des Vorsitzenden - die Unterregion gegenüber der EPRP auf Bundesebene vertritt, den Kontakt hält und regelmäßig über die Aktivitäten der Unterregion Bericht erstattet. Seine wiederholte Teilnahme an den [REDACTED] der EPRP in Deutschland zeigt, dass der Kläger auch auf Bundesebene eng in die parteiinterne Planung und Organisation eingebunden ist. Überdies hat der Kläger im [REDACTED] an der Gründungsversammlung des Unterstützungskomitees der - in Äthiopien militärisch gegen das Regime aktiven - EUF in Deutschland teilgenommen.

In der Gesamtschau gehen diese exilpolitischen Aktivitäten des Klägers angesichts ihrer Vielzahl, vor allem aber wegen ihrer inhaltlichen Qualität, deutlich über eine einfache Parteimitgliedschaft hinaus. Der Kläger ist kein bloßer Mitläufer, dessen Engagement sich in der gelegentlichen Teilnahme an Demonstrationen und dem etwaigen Herzeigen von Spruchbändern und Plakaten erschöpft, sondern er nimmt innerhalb der EPRP-Parteistruktur in Deutschland Organisationsverantwortung wahr und tritt bei öffentlichen Veranstaltungen als Redner gegen das äthiopische Regime auf, wobei er im Übrigen durch seine zu den Akten gereichten Stellungnahmen und seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung den Eindruck eines ernsthaften, von seiner Sache überzeugten Oppositionellen vermittelt hat.

Angesichts der oben dargelegten Überwachung der EPRP-Aktivitäten in Deutschland durch den äthiopischen Geheimdienst ist es zudem überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger den Sicherheitsbehörden seines Landes bekannt ist. Dafür spricht neben den allgemeinen Erkenntnissen über die Aktivitäten des äthiopischen Auslandsgeheimdienstes (s. o.) insbesondere, dass der Kläger seit nunmehr neun Jahren in der [REDACTED] an herausgehobener Stelle für die EPRP tätig ist, bei Veranstaltungen das Wort ergriffen hat, an denen auch Vertreter des äthiopischen Staates teilgenommen haben, er bei einer dieser Veranstaltungen eine Auseinandersetzung mit einer Beraterin des äthiopischen Ministerpräsidenten hatte und zudem von einer ihm unbekannten Person gefilmt worden ist.

Die dem Kläger danach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Repression durch den äthiopischen Staat stellt sich als politische Verfolgung dar. Er muss nach der vom Senat vorgenommenen Würdigung der Auskunftslage bei seiner Einreise nach Äthiopien wegen seiner EPRP-Aktivitäten in Deutschland, also in Anknüpfung an seine politische Überzeugung und Betätigung, mit einer Verhaftung und Inhaftierung von unbestimmter Dauer ohne rechtsstaatliches Verfahren oder gänzlich ohne Einschaltung der Justiz rechnen (s. zum Zustand des Justizwesens in Äthiopien die obigen Ausführungen unter II.1.). Der Einstufung dieser Repression als politische Verfolgung steht nicht entgegen, dass der äthiopische Staat eine Bekämpfung der von ihm als terroristisch eingestuften EPRP als legitime Ahndung kriminellen Unrechts ansieht, durch die er seinen eigenen Bestand schützen will. Zwar ist die grundsätzlich jedem Staat zuzubilligende Verfolgung kriminellen Unrechts, also von Straftaten, die sich - und sei es aus politischer Überzeugung - gegen die Rechtsgüter anderer Bürger richten, keine politische Verfolgung (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1989 - 2 BvR 958/86 -, BVerfGE 81, 142, 149 f.). Allerdings kommt insoweit eine Schutzgewährung nur dann nicht mehr in Betracht, wenn der Betreffende seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also etwa unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf das Leben Unbeteiligter, wobei aber Terrorismus und Gewaltanwendung nicht gleichgesetzt werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 25. April 1991 - 2 BvR 1437/90 -, InfAuslR 1991, 257, 260). Ob dies auf einen asylsuchenden Flüchtling zutrifft, beurteilt sich insbesondere nach seiner Betätigung in oder für Organisationen, die ihrerseits die Durchführung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten zum Ziel haben; die Bekundung seiner politischen Überzeugung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung - etwa auch

einseitige Parteinahme oder das Werben um Verständnis für die von politisch Gleichgesinnten im Heimatland verfolgten politischen Ziele oder vergleichbare auf die Beeinflussung des "Meinungsklimas" gerichtete Verhaltensweisen - sind hingegen nicht geeignet, einen Asylanspruch auszuschließen (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1989, a. a. O., 153). Hier liegen zwar Anhaltspunkte dafür vor, dass insbesondere die von der EPRP mitgegründete EUF in Äthiopien vereinzelt bewaffnete Aktionen durchgeführt haben soll (s. o. II.2.). Auch lehnt die EPRP bewaffnete Aktionen gegen die Regierung offenbar nicht prinzipiell ab. Konkrete Belege dafür, dass die EPRP bzw. die EUF nach dem mit Ausbruch des Grenzkonfliktes mit Eritrea erklärten Waffenstillstand ihre Guerillaaktionen wieder aufgenommen hat oder dies in nächster Zukunft tun wird, gibt es jedoch nicht. Unbeschadet dessen sind jedenfalls greifbare Anhaltspunkte für eine terroristische Ausrichtung der Aktivitäten des Klägers nicht ersichtlich. Er hat sich nach dem im Verfahren wiedergegebenen Inhalt seiner Reden für eine Demokratisierung seines Landes, für freie Wahlen und die Einhaltung der Menschenrechte eingesetzt, nicht aber für terroristische Aktionen.

Nach alledem liegen in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit über die Berufung entschieden worden ist, im Übrigen auf § 155 Abs. 2 VwGO, wobei der Senat der zunächst auch die Ausreiseaufforderung der Beklagten zu 2. erfassenden Berufung keine werterhöhende Bedeutung zumisst (vgl. hierzu OVG NW, Beschluss vom 4. September 1996 - 25 A 4414/94.A -, AuAS 1997, 12), so dass das Obsiegen des Klägers wertmäßig dem durch die Berufungsrücknahme erfassten Teil entspricht. Gerichtskosten werden zufolge § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Gründe gemäß § 132 Abs. 2 VwGO für eine Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für deren Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Laudemann

Buchheister

Schott